

Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Geltung

Die Bedingungen im Punkt 4 der Leistungsbeschreibung sind vorrangig zu erfüllen, sofern sich unterschiedliche Auslegungen aus den Vergabeunterlagen ergeben sollten. Die folgenden Vertragsbedingungen greifen ergänzend.

2. Erfüllungsort

Einrichtungen im Stadtgebiet Bautzen, siehe Punkt 1.1 Leistungsbeschreibung

3. Ausführungsfristen

3.1 Beginn der Ausführung: **mit Zuschlagserteilung (geplant in 23. KW 2025)
spätestens zum 01.07.2025**

Ende der Ausführung Roll out: **30.09.2025**

Ende der Ausführung Software-Pflege: **30.09.2030**

Der Vertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet mit der Abnahme.

4. Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)

4.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

4.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

5. Ausführung der Leistung (§ 4)

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten lassen.

6. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (§ 7)

6.1 Der Auftragnehmer haftet entsprechend den vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Regelungen für Schäden der Auftraggeberin.

7. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

7.1 Bei Überschreitung der in 2. genannten Fristen

für jede Kalenderwoche 0,5 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, welcher nicht genutzt werden kann

7.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8,0 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

7.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

8. Abnahme (§ 13)

8.1 Die Lieferung und Leistung werden förmlich abgenommen.

8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts Anderes vereinbart ist, auf die Auftraggeberin über mit der Abnahme.

9. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10. Rechnung (§ 15) und Zahlungsbedingungen (§ 17)

10.1 Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin **einfach** einzureichen.

Ein elektronischer Rechnungsaustausch wird bevorzugt.

Für den elektronischen Rechnungsaustausch ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: rechnungseingang@bautzen.de.

10.2 Die Rechnung muss alle geforderten Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Mindestinhalte der Rechnung sind:

- Datum der Leistungserbringung,
- Kurzbeschreibung der Leistung,
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers, inklusive Leitweg-ID 14625020-SV01-72
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Leistungserbringers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen.
- In der Rechnung wird die von der Auftraggeberin mitgeteilte Auftragsnummer angeführt.
- Bei Einzelunternehmen ist neben der Firmenbezeichnung auch die Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens des Geschäftsinhabers erforderlich.

10.3 Bei Rechnungslegung durch einen ausländischen Auftragnehmer ist nach § 14a Abs. 1 und 3 UStG zusätzlich anzugeben:

- Die dem Auftragnehmer erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Die USt-ID der Auftraggeberin: Stadt Bautzen – DE140366309,
- Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (z.B. „Steuerschuld des Leistungsempfängers“).

10.4 Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Anschrift:

Stadtverwaltung Bautzen
Kämmerei/Geschäftsbuchhaltung
Fleischmarkt 1
02625 Bautzen

10.5 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

11. Zusätzliche Vertragsbedingungen

11.1 Kündigung wegen Verstoß gegen Ausschreibungsbedingungen

Unbeschadet des § 8 kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung verstößt, welche zur Vergabe dieser Leistung geführt haben.

Des Weiteren kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Mindestlohngesetz sowie andere Vorschriften des Arbeitsrechts verstößt.

11.2 Nennungsrecht

Der Auftragnehmer hat bei Referenzabfragen das Recht zur Nennung der Auftraggeberin.

11.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) zusammen mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen (Bundesdatenschutzgesetz neu, Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) in Sachsen unmittelbar anwendbar.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

11.4 Sonstige Vereinbarungen, Unwirksamkeit der Bestimmungen

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einseitig zu unterbrechen oder einzustellen.

Gerichtsstand ist Bautzen.

12. Durchführung des Auftrags

12.1 Sprache

Die Vertrags- und Verständigungssprache während der Durchführung ist Deutsch.

12.2 Vermeidung von Störungen

Jegliche den Betrieb der Stadtverwaltung Bautzen störenden Aktivitäten sind zu vermeiden.

12.3 An- und Abfahrt

Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Unternehmen dürfen sich nur während der zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit auf dem Grundstück aufhalten.

Das Parken auf dem Gelände der Einrichtung ist nicht gestattet.

12.4 Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Meldepflichten

Der Auftragnehmer stellt behördliche oder private Erlaubnisse und Genehmigungen, die der Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistung nach diesem Vertragswerk benötigt; erwirkt der Auftragnehmer auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erhebliche Vorkommnisse, insbesondere, Unfälle, Beschädigungen, Brände, Umweltdelikte sowie straf- und ordnungsrechtlich relevante Ereignisse in Verbindung mit der Vertragserfüllung, unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird unabhängig davon unverzüglich alle Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensbegrenzung selbst einleiten.